
838/AB XXII. GP

Eingelangt am 24.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 24. September 2003, Nr. 822/J, betreffend Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturpflanzen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 17:

Österreich hat sich im Hinblick auf die Koexistenz immer nachdrücklich für harmonisierte, verbindliche Vorschriften auf EU-Ebene ausgesprochen. Diese Haltung wird weiterhin verfolgt.

Im Hinblick auf ein nationales Konzept für die Koexistenz, welches natürlich von der weiteren Vorgangsweise auf EU-Ebene abhängig ist, wurden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zwei Studien in Auftrag gegeben. Dies sind die Projekte der AGES betreffend „Ko-Existenz und geschlossene Anbaugelände unter besonderer Berücksichtigung der Saatgutproduktion“ sowie der Fa. „brainbows“ betreffend „Modellregionen ohne Einsatz von GVO-Vorüberlegungen zur Koexistenzthematik“. Weiters beschäftigt sich eine Expertengruppe mit technischen Fragen zur Koexistenz.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Koexistenzregelungen werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Kulturart ein Bündel an Maßnahmen erfordern, wie sie z.B. in den Leitlinien zur Koexistenz der Europäischen Kommission angeführt sind. Bei der Maßnahmensetzung werden im Falle fehlender EU-weiter Vorgaben die Bedingungen z.B. betreffend Struktur der Landwirtschaft, Anteil Bio-Landwirtschaft, regionale, topographische und klimatische Bedingungen zu berücksichtigen sein.

Gemäß der EU-Bio-Verordnung VO 2092/91/EWG darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Bio-Erzeugnis in der Verkehrsbezeichnung nur dann auf die biologische Landwirtschaft Bezug genommen werden, wenn das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen entstanden ist.

Das bedeutet, dass ein Biobauer, dessen Produkt GVOs, Teile von GVOs oder deren Derivate enthält, diese nicht mehr als Bio-Produkte ausloben darf. Deswegen vertrat Österreich bisher gegenüber der Europäischen Kommission folgende Auffassung:

Die Biologische Landwirtschaft ist von GVOs freizuhalten: Die Kommission soll daher ein Konzept vorlegen, das sicherstellt, dass es zu keinen Kontaminationen mit GVOs in der Biologischen Landwirtschaft kommt. Dies soll im „Aktionsplan für die Biologische Landwirtschaft“ ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die vorgesehene Novelle zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GTG) enthält eine Verpflichtung zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen insbesondere beim Vertrieb, Transport, bei der Lagerung, Verwendung und Verarbeitung von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten. Wie hoch die Kosten der Maßnahmen zur Verhinderung von GVO-Verunreinigungen sein werden, kann seriös erst nach Vorliegen weiterer Daten, wie z.B. der Ergebnisse der eingangs erwähnten Studien, abgeschätzt werden. Mit der Erörterung technischer Fragen befasst sich die erwähnte Expertengruppe.

Zu den Fragen 6 und 8:

Mit der vorgesehenen Novelle zur Änderung des GTG soll die Möglichkeit geschaffen werden, Daten über Standorte des Anbaus von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen in das Gentechnikregister aufzunehmen. Diese Verpflichtung zur Führung eines Registers ergibt sich aus der Umsetzung der EU-Freisetzungsrichtlinie (Richtlinie 2001/18/EG).

Sämtliche für die Öffentlichkeit relevante Daten wie z.B. betreffend Freisetzungen und Anbaustandorte sollen in einem Register erfasst werden. In das Gentechnikregister kann jedermann Einsicht nehmen; zusätzlich sollen diese Informationen auch im Internet verfügbar gemacht werden.

Zu Frage 7:

In den Bereichen Saatgut- und Futtermittelkontrolle wird bereits jetzt ein Überwachungs- und Kontrollprogramm durchgeführt. Im Bereich Saatgut wird zudem ein von der österreichischen Saatgutwirtschaft mitgetragenes Konzept der Vorsorge zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen entwickelt und in Abstimmung mit dem Monitoring-, Überwachungs- und Kontrollsystem erfolgreich umgesetzt. Die Kosten werden von der öffentlichen Hand getragen.

Zu Frage 9:

Bei der Saatgutproduktion ist auch derzeit schon eine Kennzeichnung der Anbauflächen mit der betreffenden Identität u.a. Sortenbezeichnung (sog. „Feldtafel“) verpflichtend (Methoden für Saatgut und Sorten verordnet durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). Ob es sich um eine gentechnisch veränderte Sorte handelt, ist aus den gemeinschaftlichen bzw. nationalen Sortenlisten (siehe auch Homepage der AGES) ersichtlich.

Zu den Fragen 10 und 11:

Entsprechende Vorschriften für den Anbau fallen nicht primär in den Regelungsbereich des Bundesgesetzgebers. Darüber hinaus gibt es eine Aufzeichnungspflicht gemäß EG-Recht (Richtlinie 2001/18/EG), die national durch die Novelle des GTG umgesetzt wird (siehe auch die Antwort zu den Fragen 6 bis 8). Im Bereich der Zulassung und Zertifizierung von Saatgut ist die Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit sowohl durch das Saatgutgesetz und im Besonderen durch die Saatgut-Gentechnik-Verordnung im gesamten Produktionsprozess gewährleistet.

Zu den Fragen 12 und 13:

Ich darf darauf hinweisen, dass Haftungs- und Schadenersatzregelungen in das für alle Zivilrechtsfragen im Zusammenhang mit dem GTG zuständigen Bundesministerium für Justiz (BMJ) fallen. Eine Harmonisierung, europaweit einheitliche Haftungsregelungen, habe ich auf europäischer Ebene vertreten.

Das GTG, das einige Haftungs- und Schadenersatzbestimmungen kennt, bezieht sich nicht auf den Bereich der bäuerlichen Anwendung, sondern nur auf Laborversuche und eng begrenzte Freisetzungen durch Betriebe (nicht Landwirtschaftsbetriebe).

Geht man davon aus, dass künftig gentechnikfreie und gentechnikanwendende Betriebe nebeneinander bestehen sollen, so käme für eine Absicherung der gentechnikfrei produzierenden Betriebe nur die Anwendung der derzeit geltenden Bestimmungen des ABGB in Betracht. Legistische Tätigkeiten im Zusammenhang mit Haftungs- und Schadenersatzregelungen hätten vom dafür primär zuständigen BMJ zu erfolgen. Da aber seitens des BMLFUW Interesse an der Sicherung einer landwirtschaftlichen Erzeugung ohne GVO (Koexistenz) besteht, werden mit dem BMJ Erörterungen darüber geführt, welche zivilrechtlichen Vorschriften künftig in Zusammenhang mit der Koexistenz in Erwägung gezogen werden könnten.

Zu Frage 14:

Auf Initiative des BMLFUW wurde mit Zustimmung der Landesagrarreferentenkonferenz vom 14. März 2003 die Arbeitsgruppe „Gentechnik in der Landwirtschaft“ eingerichtet, der Vertreter der Bundesländer, des BMGF, des UBA, der AGES, der PRÄKO sowie der ARGE Bio-Landbau angehören. Die Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe werden der Landesagrarreferentenkonferenz zugeleitet und haben eine bundesweit abgestimmte Vorgangsweise in der Frage der Koexistenz zum Ziel.

Zu den Fragen 15 und 16:

Gemäß der Stellungnahme des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 5. Juni 2003 (1/SEU) hat sich das BMLFUW nachdrücklich dafür eingesetzt, dass das bestehende EU-Gentechnik-Moratorium auf Neuzulassung von Gentechnik-Pflanzen aufrecht bleibt, solange die Fragen der Koexistenz, der Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung sowie der Haftung nicht EU-weit gelöst sind.

Der Entwurf des Oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetzes wurde seitens der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 2. September 2003 wegen Unvereinbarkeit mit den relevanten EG-Vorschriften abgelehnt. Seitens des BMLFUW wurden bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität des Gesetzes geäußert. Dies galt auch für den Entwurf für ein Salzburger Gentechnik-Vorsorgegesetz, der auf dem oberösterreichischen Entwurf basierte. Der Entwurf für ein Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz dürfte nach Ansicht des BMLFUW eher geeignet sein, den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in bestimmten Gebieten zu unterbinden.

Die Republik Österreich hat weiters Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, gerichtet auf Nichtigerklärung der mit Entscheidung der Kommission vom 2. September 2003, K(2003)3117 endgültig, erfolgten Ablehnung von einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich erhoben.

Zu Frage 18:

Österreich hat sich im Hinblick auf die Koexistenz immer nachdrücklich für harmonisierte, verbindliche Vorschriften auf EU-Ebene ausgesprochen. Dadurch würde die bilaterale grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten wesentlich erleichtert und unterstützt. Mit anderen Mitgliedsstaaten gab es bereits im Vorfeld des „Round Table Koexistenz“ der Europäischen Kommission sowie im Rahmen der Ministerräte konkrete Gespräche zur Koexistenz.

Zu Frage 19:

Österreich fordert (wie auch im Rahmen der Diskussion über die EG-Verordnung für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel) möglichst niedrige Schwellenwerte für GVO-Verunreinigungen bei Saatgut („Novel Seed“). Ausgangspunkt der österreichischen Position ist das Regierungsprogramm 2003-2006, wonach die österreichische Saatgut-Gentechnik-Verordnung (Schwellenwert für GVO-Verunreinigungen von Null bei der Erstuntersuchung bzw. von 0,1% bei der Verkehrskontrolle) die Grundlage der österreichischen Haltung bildet.